

BGer 5A_351/2025 vom 8. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_351_2025

FR: TF 5A_351/2025 du 8 mai 2025

IT: TF 5A_351/2025 del 8 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen des 20-seitigen angefochtenen Entscheides, in welchen der Schwächezustand sowie das selbstgefährdende Verhalten, die Erforderlichkeit der Unterbringung und die Eignung der Klinik unter Bezugnahme auf das erstellte Gutachten behandelt werden, nicht auseinander. Damit setzt sich der Beschwerdeführer nicht auseinander. Er beschränkt sich auf die Aussage, es hätten jetzt bereits zwei Gerichte falsch entschieden und er sei unschuldig von der Polizei in die psychiatrische Klinik gefahren worden, weil Satan diese mit dem Funktelefon angerufen habe. Damit ist keine Rechtsverletzung dargetan und eine solche ist aufgrund der Akten auch nicht ersichtlich.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.